

Anlage E

Vereinbarung über die Nutzung von Feuerweherschließungen

Zwischen der hierfür zuständigen Brandschutzbehörde

Wählen Sie ein Element aus.

und

(im nachstehenden Betreiber genannt)

wird für das Objekt:

(Name des Objektes)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort + Ortsteil)

folgendes vereinbart:

1. Antragsersuchen

Der Betreiber lässt auf seinen Wunsch, sowie auf sein Risiko und auf seine Kosten eine Feuerweherschließung einbauen.

Schließungen sind erforderlich:

- für das Feuerweherschlüsseldepot (FSD) mit Freischaltelement (FSE)
- für ein Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) in Ausnahmen für dessen Einzelkomponenten:
 - für das Feuerwehr- Bedienfeld (FBF)
 - für das Feuerwehr- Anzeige- Tableau (FAT)
 - für das Laufkartendepot
- für sonstige Feuerwehrezufahrten bzw. Zugangstore oder Zugangstüren
- für sonstige Peripherieelemente der Feuerwehr (z. B. Feuerwehraufzüge, Entrauchungssteuerung, Feuerwehrfunk, etc.)

Die Installation erfolgt auf seinem Grundstück bzw. an seinem Gebäude, damit das zu schützende Objekt bei einer Alarmierung außerhalb der Dienst- oder Geschäftsstunden durch die Feuerwehr betreten werden kann.

Der Anbringungsort wird in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde bzw. deren Vertreter festgelegt. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtsstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den das FIBS auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

2. Allgemeine Anforderungen/Pflichten:

Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird. Werden im FSD (max. 3 Stück) Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen.

Die Feuerwehr muss mindestens alle brandmeldetechnisch überwachten Bereiche gewaltfrei begehen können, einschließlich der notwendigen Zuwegungen.

Die Feuerwehr verwahrt eine beschränkte Anzahl von SD-Schlüsseln. Sie verpflichtet sich, diese nur einem begrenzten Kreis von Feuerwehrangehörigen zugänglich zu machen, die diese Schlüssel, sowie die vom Betreiber des SD deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke verwenden.

Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einem Dritten in den Besitz eines solchen FSD - Schlüssels zu bringen.

Der Einbau des FSD ist an die Voraussetzung gebunden, dass der Sabotagealarm über einen hierfür zugelassenen Übertragungsweg an ein ständig besetztes, VdS anerkanntes Bewachungsunternehmen/eine Serviceleitstelle angeschlossen wird. Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage- bzw. Einbruchalarm eine Feuermeldung ausgelöst wird. Ist dies nicht möglich, hat der Betreiber im Einvernehmen mit seinem Sachversicherer und der Feuerwehr nach geeigneten Ersatzmaßnahmen zu suchen.

3. Anforderungen:

Die unter 1. genannten Elemente sind nach dem Stand der Technik, den aktuellen technischen Aufschaltbedingungen (TAB), einschlägigen Normen und den jeweiligen Vorgaben der VDS zu errichten. Insbesondere wird auf DIN 14675, DIN 0833 und auf VdS 2105, sowie VdS 2350 verwiesen. Die TAB ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit der Unterschrift wird die Kenntnis dieser bestätigt und als Vertragsbestandteil anerkannt.

4. Informationspflicht:

Der Betreiber verpflichtet sich, vor Einbau der unter 1. genannten Elemente, seinen Schadenversicherer über die geplante Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Bei Änderungen von Schließungen im Objekt ist die zuständige Brandschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Antragsprozess

Die geplante Inbetriebnahme von FSD/FSE/FBF ist durch den Betreiber schriftlich bei der zuständigen Brandschutzbehörde zusammen mit dieser Vereinbarung zu beantragen. Gleichzeitig hat der Betreiber ein vom Verband der Schadenversicherer (VDS) anerkanntes FSD mit FSE ordnungsgemäß einzubauen und den Betrag für die Schlösser, nebst Schlüssel des Schließsystems an den benannten Hersteller zu zahlen. Nach Eingang dieser Zahlung beim Hersteller des Schließsystems liefert und übereignet der Hersteller die Schlösser und Schlüssel an die zuständige Brandschutzbehörde.

Der jeweilige für die Region des Betreibers vorgeschriebene Hersteller für die Feuerweherschließungen ist bei der zuständigen Brandschutzbehörde zu erfragen.

Die zuständige Brandschutzbehörde baut die Schlösser vorübergehend i. S. d. § 95 BGB ein oder überwacht den Einbau; bei Beendigung des Betriebes baut die zuständige Brandschutzbehörde die Schlösser wieder aus.

Jeder Anspruch des Betreibers auf Übereignung oder Aushändigung der Schlösser der unter 1. genannten Elemente ist ausgeschlossen. Insbesondere bleiben die Schlösser auch nach Beendigung des Betriebes Eigentum der zuständigen Brandschutzbehörde; auch ein Besitzrecht steht dem Betreiber nicht zu.

Ansprüche des Betreibers auf Ersatz der Aufwendungen für die Finanzierung der Schlösser und Schlüssel bestehen insbesondere auch bei Beendigung des Betriebes der unter 1. genannten Elemente nicht.

6. Inbetriebnahme:

Die Inbetriebnahme des FSD erfolgt nach Einbau des Schlosses und Einlegung der Objektschlüssel durch Erstellung eines Inbetriebnahmeprotokolls; die Außerbetriebnahme erfolgt durch ein Außerbetriebnahmeprotokoll. Bei Außerbetriebnahme nimmt der Vertreter des Betreibers die im FSD befindlichen Schlüssel an sich, die zuständige Brandschutzbehörde baut das Schloss aus und nimmt es an sich. Diese Vorgänge werden im Außerbetriebnahmeprotokoll vermerkt. Das gilt analog für die unter 1. genannten Elemente.

Alle beabsichtigten Veränderungen, der unter 1. genannten Elemente, insbesondere die das FSD und die im FSD hinterlegten Betriebsschlüssel betreffen, sind der zuständigen Brandschutzbehörde anzuzeigen. Ein Öffnen des FSD ist außer im Einsatzfall nur bei gleichzeitiger Anwesenheit eines Bediensteten der zuständigen Brandschutzbehörde und eines Vertreters des Betreibers zulässig. Bei einem Öffnen außerhalb eines Einsatzes, ist ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

7. Haftungsausschluss:

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

Die zuständige Brandschutzbehörde, deren Vertreter, die zuständige Feuerwehr und deren jeweilige Träger haften nicht für unmittelbare Schäden, die aus dem Betrieb der unter 1. genannten Elemente resultieren, es sei denn, der Betreiber weist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nach.

Der Haftungsausschluss bezieht sich insbesondere auf Schäden aus Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln, sowohl von Universalschlüsseln zu Schlössern des Schließsystems des FSD, als auch von in den FSD deponierten Schlüsseln.

8. Kosten:

Der Betreiber hat sämtliche Kosten, die sich aus der Errichtung, Unterhaltung und Änderung der unter 1. genannten Elemente ergeben, zu tragen. Soweit die zuständige Brandschutzbehörde, deren Vertreter, die zuständige Feuerwehr und deren jeweilige Träger Belastungen durch den Betrieb von den unter 1. genannten Elementen entstehen sollten, stellt der Betreiber diese frei.

Die Inbetriebnahme, sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei den Wartungen insbesondere FSD und FSE sind gebührenpflichtig.

9. Wartung:

FSD und FSE sind gemäß DIN VDE 0833-2 vierteljährlich zu inspizieren und müssen mindestens einmal jährlich gewartet werden. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit der für die Schließung der Innentür verantwortlichen Person oder dessen Beauftragten erfolgen.

10. Kündigung:

Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten, zu einem Werktag, ohne Angabe von Gründen kündbar. Die Außerbetriebsetzung erfolgt am Tag der Wirksamkeit der Kündigung nach den in Ziff. 6 festgelegten Verfahren.

11. Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung der zuständigen Brandschutzbehörde in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Datum:

Zuständige Brandschutzbehörde: Sonstige (z. B. Gemeinde): Betreiber:

--	--	--

(Adresse siehe erste Seite)

(Stempel)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(rechtswirksame Unterschrift)